OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702539/8/BP/CK

Datum:
Linz, 7. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Ö, vertreten durch H gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Mai 2023, GZ: VStV/923300600348/2023, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes sowie des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Hinsichtlich der Störung der öffentlichen Ordnung wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Hinsichtlich des Nichtverlassens des Versammlungsortes nach Auflösung der Versammlung wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Mai 2023, GZ: VStV/923300600348/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 4 Tage, 4 Stunden) wegen Übertretungen des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 14 Abs 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz (VersG) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.02.2023, 08:03 Uhr - 10.02.2023, 08:23 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waldeggstraße Unbekannt, Waldeggstraße nächst x, Fahrtrichtung stadtauswärts, am dritten Fahrtstreifen von rechts (gegü. Wissensturm), am dortigen Schutzweg, stadtauswärts

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf die Fahrbahn niedergesetzt, sich auf den dortigen Schutzweg angeklebt und dadurch den Verkehr derart behindert und zum Erliegen gebracht, dass es zum Verkehrsstillstand und Rückstau kam.

2. Datum/Zeit: 10.02.2023, 08:18 Uhr - 08:23 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waldeggstraße Unbekannt, stadtauswärts

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema X es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 5 Minuten danach, am Versammlungsort verblieben sind. “

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund der vorliegenden Anzeige, durchgeführten Erhebungen und der Stellungnahme des Meldungslegers der angezeigte Sachverhalt erwiesen sei. Durch die Positionierung der Klimaaktivisten an einem Wochentag zur Frühhauptverkehrszeit im Bereich der Waldeggspinne sei die völlige „Lahmlegung“ des innerstädtischen Frühverkehrs beabsichtigt bzw in Kauf genommen worden, wodurch gerade das Zusammenleben der Menschen im Staat empfindlich gestört, extremer Stau sowie Unmut der Vielzahl an Fahrzeuglenkern und Einsatzkräften das „Durchkommen“ unmöglich gemacht worden sei. Es liege daher zweifellos keine geringfügige Ordnungswidrigkeit vor und sei zweifellos eine Störung der öffentlichen Ordnung iSd § 81 Abs 1 SPG gegeben. Die bP sei auch gemäß § 14 Abs 1 VersG zu bestrafen, da sie trotz Auflösung der Versammlung am Versammlungsort verblieben sei. Es lägen keine rechtskräftigen Vormerkungen vor. Die verhängte Geldstrafe, die sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinde,

entspräche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der Behörde notwendig, um die bP in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die Gerichtshöfe wiederholt ausgesprochen hätte, dass an sich verwaltungsbehördlich strafbares Handeln im Sinne des § 6 VStG dann gerechtfertigt sei, wenn es im Zusammenhang mit einer Versammlung gesetzt werde und zur Durchführung der Versammlung erforderlich sei. Es entspreche weiters der verfassungsgerichtlichen Judikatur, dass im Interesse der Versammlungsfreiheit die Inkaufnahme eines gewissen Maßes von Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs bzw einer gewissen Störung der normalen Abläufe zum Kerngehalt der Versammlungsfreiheit gehöre und daher hinzunehmen sei, da ansonsten die Versammlungsfreiheit leer laufen würde. Der Besuch der gegenständlichen Versammlung sei in Ausübung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsrechts erfolgt. Im Hinblick auf die Abwägung, die seitens der Behörde zwischen dem Anspruch der bP auf Ausübung dieses Rechtes und allfälligen Nachteilen, die durch die Abhaltung der Versammlung entstanden seien, vorgenommen hätte werden müssen, bevor eine Auflösung stattfinden hätte dürfen, die von der Behörde jedoch unterlassen worden sei, erweise sich die Bestrafung als rechtswidrig. Einer Versammlung immanent sei eine gewisse Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die bei richtigem Verständnis bei Ausübung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsrechts in einem gewissen Ausmaß, welches gegenständlich nicht überschritten worden sei, in Kauf zu nehmen sei. Auch hier habe die Behörde keinerlei Überlegungen angestellt. Sie hätte zur Erkenntnis kommen müssen, dass die Störung im vorliegenden Ausmaß zwangsläufig mit der zu Recht abgehaltenen Versammlung verbunden gewesen sei und daher nicht gesondert strafbar sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP setzte sich am 10. Februar 2023 um 8:03 Uhr in 4020 Linz, Waldeggstraße nächst x, Fahrtrichtung stadtauswärts am äußerst linken Fahrstreifen (gegenüber des Wissensturms) am dortigen Schutzweg nieder und klebte sich auf diesem fest. Daraufhin kam es zu einem Verkehrsstillstand mit Rückstau.

Weiters unterließ es die bP als Teilnehmerin einer Versammlung, die von Aktivisten der X unangemeldet durchgeführt wurde, am 10. Februar 2023 den Versammlungsort von sich aus sogleich nach Versammlungsauflösung um 8:18 Uhr zu verlassen. Die bP musste von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich von der Fahrbahn weggetragen werden. Erst um 8:29 Uhr waren die Fahrbahnen frei.

II. Dieser Sachverhalt steht nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung – sofern nicht nachstehend erörtert – unbestritten fest.
Erstmals im gesamten Verfahren waren bei den bP punktuelle Erinnerungslücken festzustellen, die sich sowohl auf die Planung und die Einbindung ihrer Person in die Aktion im Vorfeld als auch auf das nicht mehr vorhandene Erinnerungsvermögen betreffend die aktenmäßig festgestellte Auflösung der Versammlung durch das Polizeiorgan um 8:18 Uhr bezogen. Wollte Herr Ö zu diesem Punkt nichts sagen, gab Herr W an, sich nicht mehr daran erinnern zu können. In Anbetracht des Gesamtablaufes der Aktion, der diesbezüglich konsistenten Aktendokumentation und auch des Umstandes, dass sich die Personen, wie sie beide feststellten, bewusst wegtragen ließen, ist weiterhin klar davon auszugehen, dass die Auflösung der unangemeldeten Versammlung um 8:18 Uhr tatsächlich erfolgt war. Eine weitere Zeugeneinvernahme diesbezüglich erschien daher als verzichtbar. Die punktuell aufgetretenen Erinnerungslücken in der Verhandlung stellen im Übrigen den Sachverhalt nicht in Abrede, zumal sie ihm nicht widersprechen, sondern einerseits der im Verwaltungsstrafverfahren beschuldigte Herr Ö keine Aussage treffen wollte und andererseits der ebenfalls in diesem Verfahren beschuldigte Herr W lediglich angab, sich nicht mehr daran erinnern zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem

objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.1.2. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass die in Rede stehende öffentlichkeitswirksame Aktion darauf abzielte, Aufsehen zu erregen und Verkehrsteilnehmer in ihrer Fortbewegung zu behindern, um sie auf die Thematik des Klimawandels hinzuweisen. Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen Straße, welche zudem als verkehrsneuralgischer Punkt zu betrachten ist, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO. Völlig unbestritten ist, dass durch das Verhalten der bP ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer Erfolg eintrat, da die zum Tatzeitpunkt anwesenden Verkehrsteilnehmer von der bewusst herbeigeführten Verkehrsblockade tangiert wurden und ihr Verhalten auf die gegebene Situation anpassen mussten. Wenn die bP anführt, dass im Rahmen der Aktion eine Person auf das Festkleben verzichtet habe, um allenfalls die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen zu sichern, kann dies rechtlich keine entscheidende Berücksichtigung finden, da die Blockade der Fahrbahn für die anderen Straßenverkehrsteilnehmer nicht ersichtlich aufgehoben war und darüber hinaus die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer generell nicht geschmälert wurde. Wenn die bP auf die zeitlich dimensionierte Kürze der gewählten Aktion hinweist,

ist auszuführen, dass diese zeitliche Beschränkung nicht der Wahl der bP – weder von der bP intendiert noch von ihr gesteuert – sondern dem effizienten Einschreiten der Exekutivbehörden geschuldet ist. Die in den Raum gestellte freiwillige Beendigung der Aktion nach Ablauf einer Stunde überschreitet jedenfalls das Maß einer nur kurzfristigen oder irrelevanten Störung der öffentlichen Ordnung, da bei einer einstündigen Verkehrsblockade im Stadtverkehr jedenfalls von einer relevanten Spürbarkeit ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ist auch aus dem vorsätzlichen Festkleben an der Fahrbahn ableitbar, dass die Aktion grundsätzlich nicht auf Kurzfristigkeit ausgelegt war.

III.1.3. Das Vorliegen der bisher erörterten Tatbestandselemente wird im Wesentlichen von der bP auch nicht bestritten, jedoch vermeint sie ihr Verhalten im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl VfSlg 18.601/2008).

Es ist festzuhalten, dass keine Versammlung bei der zuständigen Behörde für die in Rede stehende Örtlichkeit zum in Rede stehenden Zeitpunkt angemeldet worden war. In Betracht käme weiters das Vorliegen einer Spontanversammlung, deren Wesen es ist, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17). Nachdem sich die bP zusammen mit anderen offensichtlich im Vorfeld zu dieser Aktion absprach, Ort und Zeit auswählte und auch entsprechendes Demonstrationsmaterial mitnahm, ist von keiner Spontanversammlung auszugehen, sondern von einer im Vorfeld geplanten und konzertiert durchgeführten, jedoch nicht fristgerecht angemeldeten Versammlung. Die bP bringt vor, dass die Versammlung im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl VfSlg 14.366/1995) nicht angemeldet werden konnte, da bei fristgerechter Anzeige der Versammlungsgrund gefährdet worden wäre. Dabei ist nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Herbeirufen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde. Die bP kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.1.4. Wenn sich die bP auf einen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand beruft, ist – ohne auf die Frage, ob ein derartiger Notstand als vorliegend zu betrachten ist und ohne eine Höherwertigkeit der verletzten und geschützten Rechtsgüter festzustellen – festzuhalten, dass zur Bejahung dieser Berufung die bP jedenfalls ein taugliches Mittel gewählt haben müsste, das der Beseitigung des Notstands unmittelbar dient. Insbesondere wäre nach der Judikatur das schonendste Mittel zu wählen gewesen. Als unbestrittenes Ziel der Aktion steht die Eindämmung des Klimawandels und daran anknüpfend die Mobilisierung der Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeit zum Klimaschutz generell fest. Durch das „Sich-fest-Kleben“ auf der Fahrbahn und damit verbunden das Erzeugen von Verkehrsblockaden, die eine zusätzliche Umweltbelastung darstellen, wird das oben genannte Ziel nach Auffassung des Oö. LVwG jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb der Aktion die Tauglichkeit zur Berufung auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand nicht zuzubilligen ist. Ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch hätte die Untauglichkeit der Wahl der Mittel erkennen müssen, zumal die unmittelbare Folge die Erzeugung eines Staus wie auch die zu erwartende Polarisierung der betroffenen Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen wurde.

III.1.5. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat. Allein schon aufgrund der öffentlichen Diskussion und im Grunde auch deshalb, weil der Provokationscharakter der durchgeführten Aktion deren bewusst gewählter Bestandteil ist, musste sich die bP des Umstandes bewusst sein, dass ihre Aktion die Abläufe in der Öffentlichkeit beeinträchtigen und von vielen betroffenen Verkehrsteilnehmern als mutwillige Störung ihrer Interessen empfunden werden würde. Bei objektiver Betrachtung musste sich die bP daher klar bewusst sein, dass sie eine Verwaltungsübertretung beging.

III.1.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. In Anbetracht der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der bisherigen Unbescholtenheit sowie der den Taten zugrunde liegenden idealistische Motive, die die bP zur Begehung der Verwaltungsübertretung veranlasst hat, konnte aus Sicht des erkennenden Richters des Oö. LVwG mit einer Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 67 Stunden) das Auslangen gefunden werden. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war allein schon mangels geringfügiger Folgen der Tat, aber auch geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

III.2.1. Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz (VersG), BGBl 98/1953, sind alle Anwesenden einer für aufgelöst erklärten Versammlung verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.

Gemäß § 19 VersG, BGBl 98/1953 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen lediglich zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

III.2.2. Im vorliegenden Fall war die in Rede stehende Versammlung am 10. Februar 2023 um 8:18 Uhr aufgelöst worden, was auch der bP kommuniziert wurde. Die bP zeigte sich jedoch nicht bereit, von sich aus die Örtlichkeit zu verlassen, sondern musste von der Fahrbahn weggetragen werden. Das Vorliegen der objektiven Tatseite ist somit zu bejahen.

III.2.3. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens

oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).
Diesbezüglich gelang es der bP nicht darzulegen, inwieweit sie kein Verschulden treffen würde, insbesondere hätte sie nicht den Zeitpunkt abwarten dürfen, bis sie von Exekutivbeamten von der Fahrbahn öffentlichkeitswirksam losgelöst bzw entfernt werden musste. Diesbezüglich kommt es auf die Länge des obstruktiven Verhaltens nicht an.

III.2.4. Hinsichtlich der Strafbemessung konnte in Anbetracht der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der bisherigen Unbescholtenheit sowie der den Taten zugrunde liegenden idealistische Motive, die die bP zur Begehung der Verwaltungsübertretung veranlasst haben, aus Sicht des erkennenden Richters des Oö. LVwG mit einer Geldstrafe von 100 Euro das Auslangen gefunden werden. Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe ist festzuhalten, dass die belangte Behörde von einem Höchstmaß in Höhe von 336 Stunden ausging, wobei aber nach § 19 VersG von 1008 Stunden auszugehen gewesen wäre. Zumal trotz Reduktion der Geldstrafe ein höheres Stundenausmaß resultieren würde, das Oö. LVwG die Ersatzfreiheitstrafe jedoch nicht ausdehnen konnte, war das von der belangten Behörde gewählte Stundenausmaß zu bestätigen. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war allein schon mangels geringfügiger Folgen der Tat, aber auch geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

III.3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Im Sinne dieser Bestimmung war der bP daher kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision hinsichtlich des SPG-Deliktes ist für die bP nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich des VersG-Deliktes ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Betreffend SPG-Delikt: Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Betreffend VersG-Delikt: Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree